

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit
2025/463

vom 28. Oktober 2025

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung» eingereicht. Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Initiative mit 1'519 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 18. September 2025).

Die Finanz- und Kirchendirektion wurde daraufhin mit RRB Nr. 2025-1345 vom 23. September 2025 beauftragt, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Abklärung der Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative vornehmen zu lassen.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut (in Kursivschrift):

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (SGS 331) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 lit. c III. Ermittlung des Reineinkommens – 1. Abzüge

1 Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

c. die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

§ tbd Übergangsregelung zu § 29 Abs. 1 lit. c vom [Abstimmungsdatum]

1 Der revidierte § 29 Abs. 1 lit. c wird erstmals in dem Steuerjahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

2 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

3. Rechtsungültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 7. Oktober 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung» nicht gegeben sei. In seinem Bericht führt er insbesondere aus, dass – im Gegensatz zum bestehenden Recht – ein solcher Höchstbetrag in der vorliegend zu prüfenden Gesetzesinitiative gerade nicht bestimmt wird. Vielmehr soll mit der formulierten Initiative neu ein unbegrenzter Abzug von Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen eingeführt werden, d. h. dieser Abzug enthalte entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG («bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag») keine betragsmässige Obergrenze. Bereits der Titel der Initiative bringe klar zum Ausdruck, dass es an einer solchen Obergrenze eben gänzlich fehlen soll.

Bezüglich des Kinderdrittbetreuungsabzugs nach Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG seien verschiedene kantonale Gerichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 9C_213/2023 vom 30. April 2024; Erwägung 6.1) gefolgt und gehen ebenfalls von einer kantonalen Verpflichtung aus, diesen Drittbetreuungsabzug zwingend zu begrenzen. Mit dem vorliegend ausformulierten Initiativtext werde deshalb offensichtlich Bundesrecht verletzt.

4. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Volle steuerliche Anrechnung der Kosten für die Kinderbetreuung» als rechtsungültig erklärt wird.

Liestal, 28. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 7. Oktober 2025 (Beilage)